

# Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberngrub - Wohngebiet Teich“ des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. erlässt aufgrund

- des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist und
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796)

diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan als

## **SATZUNG:**

### **A. FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHEN**

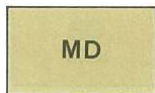
#### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB),  
§§ 1-11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

##### 1.1 Entsprechend der Abgrenzungen im Bebauungsplan gilt:



Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO




Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO

#### **2. Maß der baulichen Nutzung**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß: z.B. 0,4  
gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO

2.2  Geschossflächenzahl als Höchstmaß: z.B. 0,8  
gem. §§ 16, 17 und 20 BauNVO

2.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:  
max. zulässig sind 2 Vollgeschosse gem. §§ 16 und 20 (1) BauNVO

2.4 Höhenfestsetzung  
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)


Die maximale Traufhöhe beträgt 4.50 m bei II=E+D (Erdgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschosse) bzw. 6.50 m bei II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Vollgeschosse). Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zur Schnittlinie Außenwand / OK Dachhaut.

2.5 Anzahl der Wohnungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten darf pro Wohngebäude maximal zwei betragen.

**3. Bauweise, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 o offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO


3.1.1  Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2  Baugrenze

3.3 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl max.	Geschossflächenzahl max.
Bauweise	Dachform

**4. Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

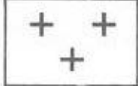
4.1  öffentliche Verkehrsfläche

4.2  Straßenbegrenzungslinie

## 5. Grünflächen

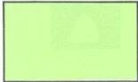
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1  öffentliche Grünfläche

5.2  Zweckbestimmung: Friedhof


## 6. Flächen für die Landwirtschaft


(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

6.1  Flächen für die Landwirtschaft


## 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)


7.1  Pflanzbot für Einzelbäume (ohne Standortbindung)


7.2  Pflanzbot für Einzelbäume, Sträucher und Hecken mit Bereichsbindung am Rand des Baugebiets

## 8. Sonstige Planzeichen, Darstellungen und Festsetzungen

8.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

8.2 SD ,WD, PD,  
ZD, FD zulässige Dachform: Satteldach, Walmdach, Pultdach,  
Zeltdach, Flachdach

8.3  einzuhaltende Hauptfirstrichtung; Abweichungen um  
exakt 90° sind zulässig

8.4  Umgrenzung der Flächen für Garagen und  
Stellplätze

8.5  Fuß- und Radweg

## **B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

### **I. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG**

#### **1. Bauliche Gestaltung**

##### **1.1 Dachform und Dachneigung:**

- Bei Bauweise II = E+D (Erdgeschoss und Dachgeschoss als Vollgeschosse) sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 38° bis max. 48° zulässig;
- bei Bauweise II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Vollgeschosse) sind durchgängige Pultdächer (Dachneigung 7-20°) oder flache, symmetrische Walm-, Zelt- und Satteldächer (Dachneigung 20-30°) zulässig.

##### **1.2 Gebäudesockel**

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf den höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude nicht um mehr als 0,30 m überschreiten.

##### **1.3 Zulässiger Kniestock**

Der Kniestock bei der Bauweise II=E+D – gemessen von OK Rohdecke über EG bis UK Sparren an der Außenkante – darf eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Bei der Bauweise II (Erdgeschoss und Obergeschoss als Vollgeschosse) ist kein Kniestock zulässig.

##### **1.4 Dachüberstände**

Die Dachüberstände dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- an der Traufe: max. 0,60 m
- am Ortgang: max. 0,50 m.

##### **1.5 Gebäudestellung / Abstandsflächen**

Die eingetragene Hauptfirstrichtung muss eingehalten werden; eine Drehung des Hauptgebäudes oder von Gebäudeteilen um exakt 90° ist jedoch zulässig. Die Abstandsflächen sind gemäß den Vorschriften der Bayer. Bauordnung einzuhalten.

##### **1.6 Grenzbebauung**

Bei der Ausführung von Doppelhäusern sind die Gebäude benachbarter Grundstücke in einheitlicher Form und Gestaltung auszuführen (insbesondere Dachneigung, Traufhöhe etc.). Der Nachbauende hat sich in Form und Gestaltung dem Zuerstbauenden anzupassen.

##### **1.7 Vor Beginn der Baumaßnahme muss die Grundfläche der geplanten Wohngebäude**

abgesteckt und die Höhenlage festgelegt werden. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist zwingend durch Schnurgerüstrahlen nachzuweisen.

##### **1.8 Versorgungsleitungen**

Innerhalb des Geltungsbereichs ist (insbesondere aus gestalterischen Gründen) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen nicht zulässig.

### 1.9 Schallschutz zur BA 13

Für die beiden Grundstücke im südlichen Bereich des Straßenanschlusses an die BA 13 werden Schallschutzfenster der Klasse II festgesetzt. Bei diesen Gebäuden sollten die Schlafräume jeweils an der Nordseite angeordnet werden.

## 2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

2.1 Pro Wohneinheit sind auf dem privaten Baugrundstück 2 Stellplätze nachzuweisen. Der Stauraum vor den Garagen ist dabei nicht als Stellplatz zu bewerten.

2.2 Garagen sind nur eingeschossig zulässig.

2.3 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,0 m aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass der Stauraum nicht von Einfriedungen oder Toren eingeschränkt werden kann.

2.4 Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach, Flachdach oder mit der Dachform des Hauptgebäudes auszuführen. Garagen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.

2.5 Bei Grenzbebauung müssen Garagen und Nebengebäude benachbarter Grundstücke in einheitlicher Form und Gestaltung zur Ausführung kommen. Der Nachbauende hat sich in Form und Gestaltung dem Zuerstbauenden anzupassen.

2.6 Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> zulässig.

## II. GRÜNORDNUNG

### 1. Einfriedungen

Zur Einfriedung der privaten Baugrundstücke sind Zäune und Mauern mit einer Höhe von maximal 1,25 m über OK Straße bzw. natürliches Gelände zulässig. Zulässig sind auch freiwachsende oder geschnittene Hecken. Türen und Tore innerhalb der Einfriedungen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen.

### 2. Generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke

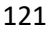
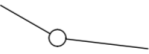


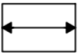
Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist auf den privaten Grundstücken ein einheimischer Laubbaum bzw. Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen. Das für Obernburg typische Element der Streuobstwiese in rasterförmiger oder linearer Anordnung sollte hierzu

besondere Berücksichtigung erfahren. Mindestens ein Baum ist an der Verkehrsfläche zu pflanzen.

Die Pflanzgebote stellen nur eine Mindestausstattung an Gehölzen sicher. Bei ergänzenden Strauch- und Baumpflanzungen ist eine Massierung von Nadelhölzern nicht zulässig.

3. Entlang des nördlichen, westlichen und südlichen Randes des Baugebietes ist eine intensive Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
4. Die vorhandenen Bäume und Strauchgruppen sind so weit möglich zu erhalten.
5. **Flächenbefestigung**  
Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und Zufahrten sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. wassergebundene Decke, Sickerpflaster, Natursteinpflaster, Rasenpflaster oder Betonsteinpflaster mit großem Fugenanteil). Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
6. **Oberflächenentwässerung**  
Anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und wenig befahrenen Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rückhaltebecken / Zisternen zur Brauchwassernutzung, Sickerschächte oder Sickermulden) weitgehend auf dem Grundstück zurückzuhalten.
7. **Geländeanpassung**  
Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs wie Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu vermeiden bzw. gering zu halten. Aufschüttungen müssen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen und sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Der Mindestabstand des Böschungsfußes wird auf 1 m festgelegt. Stützmauern dürfen bis maximal 0,60 m über natürlichem Gelände errichtet werden.  
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

## C. HINWEISE

1.  Flurstücknummer
  2.  bestehende Grundstücksgrenze
  3.  Vorschlag zur Neuparzellierung
  4.  bestehende Gebäude
  5.  vorgeschlagene Gebäudestellung
- 
6. Alle dargestellten Maße der öffentlichen Verkehrsflächen sind reine Straßenbreiten. Eventuell zum Straßenbau benötigte Stützmauern, Böschungen und Rückenstützen haben die Anliegergrundstücke zu dulden.
  7. Die Kellergeschosse sind fachgerecht gegen Rückstau zu sichern.
  8. Bei Außenarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs auftretende Bau- und Bodendenkmäler sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
  9. Durch eine Bebauung der im Westen von Oberngrub gelegenen Vorrangfläche mit Windkraftanlagen können sowohl optische als auch akustische Immissionen auf das Baugebiet einwirken.
  10. Auf mögliche Immissionen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird hingewiesen.

Fassung vom 23.10.2023 str